



Geltend ab 1. Januar 2018

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatoren zu zahlen, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der BKZ wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 50 % der Kosten.

Ein BKZ wird für die Erhöhung der Leistungsanforderung über 30 kW der Anschlussnehmers erhoben.

I Anschlussobjekte, die für Wohnobjekte genutzt werden (ohne Elektroheizung)

BKZ für	Betrag in EUR	
	netto	brutto
1 Wohneinheit (Zähler)	kein BKZ	–
2 Wohneinheiten (Zähler)	kein BKZ	–
3 Wohneinheiten (Zähler)	kein BKZ	–
4 Wohneinheiten (Zähler)	68,80	81,87
5 Wohneinheiten (Zähler)	137,60	163,74
6 Wohneinheiten (Zähler)	206,40	245,62
jede weitere Wohneinheit	68,80	81,87

II Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (ohne Elektroheizung)

Die ersten 30 kW / 33 kVA je Netzanschluss bleiben ohne Berechnung. Für jede weitere kW/kVA Vorhalteleistung gilt nachfolgender BKZ:		
BKZ für	Betrag in EUR/kW bzw. EUR/kVA	
	netto	brutto
Mittelspannung		
Mittelspannungsnetz (EUR/kW)	siehe Preisblatt für die Netznutzung Leistungspreis MS \geq 2.500 h/a	
Niederspannung		
Umspannung zur Niederspannung (EUR/kVA)	88,40	105,20
Niederspannungsnetz (EUR/kVA)	65,00	77,35

III Hinweise

- BKZ für Wohnzwecke und für nicht Wohnzwecke mit Elektroheizung sowie Verstärkung auf Anfrage
- Bei Anschlussobjekten, die für Wohnzwecke und Gewerbe gemeinsam genutzt werden, ist der BKZ-Sockelfreibetrag (30 kW / 33 kVA) vorrangig Wohnzwecken zuzuordnen.
- Zu den Nettopreisen wird ferner die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2007: 19 %) hinzugerechnet.